

Richtlinie des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Jugend zur Finanzierung von Pflegestellen sowie für die Gewährung von Nebenkosten für Pflegekinder

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle:

1. Leistungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
2. Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 SGB VIII
3. Leistungen zur Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
4. Leistungen für die Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII

Trägt der Landkreis Oberhavel die Kosten der Unterbringung des jungen Menschen im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Leistung nach den Richtlinien, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII).

A. Finanzielle Leistungen für Pflegepersonen

I. Begriffsbestimmung Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Die **Sachkosten** decken den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (beispielsweise Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Vereinsbeiträge, Verzehr außer Haus, Eintrittsgelder) enthalten.

Der **Erziehungsbeitrag** soll den Pflegepersonen die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinn. Die Pflegepersonen können darüber frei verfügen. Pflegepersonen erhalten für die Pflege des jungen Menschen eine Pauschale. Die Höhe der monatlichen Pauschale orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

1. Leistungen zur Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, dem jungen Menschen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Alter des Pflegekinds (von.....bis unter...Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0-6	571,00	249,00
6-12	657,00	249,00
12-18 sowie junge Volljährige	722,00	249,00

Pflegepersonen erhalten zusätzlich zum Sachaufwand eine **Sachkostenpauschale** in Höhe von 21,00 Euro monatlich. In der Pauschale, sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen enthalten. Hierunter fallen Geburtstags- und Weihnachtsgeld, sowie Pauschalen für die Feriengestaltung und Urlaubsreisen.

Die Jahressumme von 252,00 Euro (12x 21,00 Euro) setzt sich wie folgt zusammen:

Geburtstagsbeihilfe	25,00 Euro
Weihnachtsbeihilfe	25,00 Euro
Urlaubsreisen	<u>202,00 Euro</u>
Jahressumme	<u>252,00 Euro</u>

2. Leistungen zur Kurzzeitpflege

In einer Kurzzeitpflege wird ein junger Mensch vorübergehend vom Jugendamt in einer Pflegefamilie untergebracht. Der junge Mensch wird in der Regel bis zu 6 Monaten in eine Pflegefamilie aufgenommen. In dieser Zeit wird gemeinsam mit den Eltern und dem jungen Menschen geklärt, welche veränderten Begebenheiten in der eigenen Familie vorhanden sein müssen, damit der junge Mensch in seine Familie zurückkehren kann beziehungsweise im Nachgang dieser Klärung, ob eine dauerhafte Unterbringung notwendig ist.

Alter des Pflegekindes (von.....bis unter...Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0-6	571,00	249,00
6-12	657,00	249,00
12-18 sowie junge Volljährige	722,00	249,00

Hält sich der junge Mensch zu seinem Geburtstag oder über Weihnachten in der Kurzzeitpflegestelle auf, werden auf Antrag jeweils 25,00 Euro gezahlt.

II. Allgemeine Regelungen

1. Pflege durch Verwandte

Wird Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege durch Verwandte gewährt, werden diese Pflegeverhältnisse nicht unterschiedlich behandelt. An die Eignung von Verwandten sind die gleichen Anforderungen zu stellen.

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung bei Unterhaltsverpflichteten der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.

2. Fortschreibung der Pauschalbeträge

Die Fortschreibung der Pauschalbeiträge richtet sich für die Folgejahre ebenfalls nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., eine erneute Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss ist nicht erforderlich.

3. Wechsel der Altersstufen

Schließt der junge Mensch ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem er die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

4. Taschengeld

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) sind bereits im monatlich gezahlten Pflegegeld enthalten. Über die Höhe der Auszahlung an den jungen Menschen entscheiden die Pflegeeltern im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens. Die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes können im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit dazu Empfehlungen geben.

5. Freihaltregelung

Bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu vier Wochen wird das Pflegegeld zu 100% gezahlt. Ab der 5. Woche der Abwesenheit wird der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen in der Regel um 30% gekürzt. In besonderen Fällen, wie beispielsweise Krankenhausaufenthalt, Kur- oder Reha-Maßnahmen kann auf eine Kürzung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Pflegekinderdienst nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freihaltung zugestimmt hat. Voraussetzung für die Zahlung von Freihaltgeld ist, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Abwesenheit des jungen Menschen unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

6. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegepersonen

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. auf Anfrage erstattet.

Versicherungsart	Unfallversicherung	Alterssicherung
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung 175,78 Euro / Jahr	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 42,53 Euro / Monat
Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil

Die Leistungen sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen und jährlich nachzuweisen. Jede Änderung beispielsweise Vertragsänderungen, Beendigung der Vollzeitpflege und Ähnliches, ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt durch die Pflegeperson die Einstellung der Beitragszahlung während eines laufenden Pflegeverhältnisses zum Beispiel durch Kündigung oder Beitragsfreistellung, besteht eine Rückzahlungspflicht der gesamten erstatteten Beiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 10 Abs. 4b Satz 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) erfolgt die Datenübermittlung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes. Die Fortschreibung dieser Pauschalbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. .

B. Nebenleistungen

I. Begriffsbestimmung

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.

II. Allgemeine Regelungen

Die in dieser Richtlinie festgelegten Nebenleistungen werden jeweils auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und die jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann durch eine Vollmacht einer anderen Person (Pflegerstelle) übertragen werden.

Die Leistungen werden in der Regel an die Pflegeperson gezahlt, die die Leistung erbringt. Diese hat die zweckgemäße Verwendung gegenüber dem Landkreis Oberhavel zu gewährleisten.

Nebenleistungen werden vom Landkreis Oberhavel nur übernommen, wenn ein anderer Leistungsträger nicht vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Nebenleistungen, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und werden nur für die Zukunft bewilligt. Auf Antrag zu gewährende Geldleistungen sind innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen.

III. Folgende Nebenleistungen werden auf Antrag gewährt:

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Summe	Nachweis notwendig
Erstausstattung bei Aufnahme eines Kindes			
Mobiliar	550,00	-	X
Kleidung	300,00	-	X
Kinderwagen	100,00	-	X
Autokindersitz/Fahrradkindersitz	75,00	-	X
Einschulung	120,00	-	-
Trauerfall 1. Grades	50,00	-	-
Passbilder, kalenderjährlich	-	X	X
Nachhilfe durch geeignetes Personal sofern im Hilfeplan festgelegt (eine UE = 45 Min.) Kostengünstigstes Angebot i.d.R. 3 zumutbare Angebote	-	X	X

Fahrrad / Laufrad inkl. Zubehör und Helm	150,00	-	X
Freizeitgestaltung analog § 28 Abs. 7 SGB II	200,00	-	X
Schulbedarf kalenderjährlich mit Schuljahres-, bzw. Hilfebeginn, analog § 28 Abs. 3 SGB II ohne Antrag	150,00	-	-
Ausflüge-/ Klassenfahrten in Schule und Kita, Studien- und Kursfahrten (ein- oder mehrtägig)	-	X	X
Kosten für Lernmittel gem. Lernmittelverordnung MBS	-	X	X
Ausweis, Reisepass Gesundheitspass, Führungszeugnis	-	X	X
Fahrerlaubnis einmalig (Einschätzung der pädagogischen Notwendigkeit durch den FB Jugend erforderlich)	750,00	-	X

Weiterhin sind folgende Nebenleistungen auf Antrag möglich:

1. Kosten zur Verselbständigung

a) Bezieht der junger Mensch im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einjährige Hilfe eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 900,00 Euro möglich. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden sind zu nutzen. Ist bei der Anmietung von einem Wohnraum die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kaution) erforderlich, kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten, jedoch höchstens 700,00 Euro gewährt werden. Der Betrag ist um die Hälfte zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in den Haushalt zieht.

b) In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Unterkunft eine Starthilfe in Höhe von maximal 500,00 Euro gezahlt werden. Die Höhe wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt.

c) Vermögen des jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang gemäß § 90 ff. SGB XII einzusetzen.

2. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte/ Hort übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (KitaG) den Elternbeitrag für den jungen Menschen. Die Elternbeiträge werden nach Vorlage des Betreuungsvertrages und des Bescheides über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung übernommen. Einmal jährlich ist ein Nachweis über die gezahlten Elternbeiträge zu erbringen.

3. Schülerbeförderung

Anträge auf Übernahme von Kosten für die Schülerbeförderung und Schülerspezialbeförderung sind beim zuständigen Fachdienst des Landkreises Oberhavel (derzeit Fachdienst Schulen) zu stellen. Der Fachbereich Jugend berät zur örtlichen Zuständigkeit. Für die Übernahme des Eigenanteils ist die Rechnungslegung mit entsprechenden Belegen Antragstellung und Abrechnung zugleich.

4. Fahrkosten

Ist im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII geregelt, dass zwischen dem jungen Menschen und der Herkunftsfamilie beziehungsweise einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister) regelmäßiger Kontakt gepflegt werden soll, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Antragstellenden die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrscheine. Ist die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenentschädigung erstattet, die derzeit 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer beträgt, höchstens jedoch 130,00 Euro. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

5. Erhöhte Aufwendungen für Arzt- und Therapiebesuche

Für regelmäßige Fahrten zu Ärzten oder Therapeuten werden die notwendigen Fahrkosten für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante übernommen, sofern dies im Hilfeplan festgeschrieben ist.

6. Weitere Leistungen

Die Gewährung von Nebenleistungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinie nicht ausgeschlossen.

C. Krankenhilfe

Krankenhilfe auf Antrag

1. Besteht für den Leistungsempfänger im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern beziehungsweise der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Dieser übernimmt die angemessenen Versicherungsbeiträge der freiwilligen Krankenversicherung.
2. Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Hier sind nur die Kosten als notwendig zu betrachten, die auch dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die §§ 47 bis 52 SGB XII gelten entsprechend. Privatrezepte werden nicht übernommen. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten monatlichen Pflegegeldzahlung. Originalbelege sind beizulegen.
3. Die Zahlungen des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.
4. Für Sehhilfen werden die Kosten für die kostengünstigste Variante übernommen. Für die Bewilligung sind 3 Angebote vorzulegen, die sich am mittleren Preisniveau orientieren. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

D. Leistungen zur Bereitschaftspflege

I. Begriffsbestimmung

Die Bereitschaftspflegefamilien nehmen junge Menschen in akuten Krisensituationen bei sich auf -häufig innerhalb kürzester Zeit- immer in besonders belasteten Situationen und in der Regel ohne etwas über die Vorgeschichte und die Besonderheiten des Kindes zu wissen. Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie ist immer zeitlich befristet. Die Belegungsdauer beträgt in der Regel bis zu 8 Wochen.

II. Finanzierung

Bereitschaftspflegepersonen, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene junge Menschen betreuen, erhalten, wenn sie qualifiziert und erfahren sind,

1. ein Freihaltegeld für nicht belegte Plätze in Höhe von 15,00 Euro je Platz und Tag
2. Leistungen zur Sozialversicherung der Pflegeperson in Höhe von 220,00 Euro je Pflegestelle und Monat
3. einen Zuschuss für eine einmalige Grundausstattung bei Ersteinrichtung eines Bereitschaftspflegeplatzes in Höhe von 1200,00 Euro (Nachweise in Form von Rechnungen, Quittungen oder Kassenbelegen erforderlich).

Das Pflegegeld soll in der Zeit der Bereitschaftspflege höher sein, als in einer Vollzeitpflegestelle, da der Aufwand deutlich über diesen Kosten liegt.

4. bei Aufnahme von jungen Menschen:

a) vom 1. bis 5. Tag 60 Euro je Tag. Die Höhe dieses Tagessatzes wird entsprechend der kommenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Pflegegeld zur Vollzeitpflege angepasst. Die Änderung erfolgt prozentual um den Betrag, der sich rechnerisch aus der Anpassung der materiellen Aufwendungen und der Kosten der Erziehung ergibt. Der Auszahlungsbetrag wird aufgerundet.

b) vom 6. bis 30. Tag 40 Euro je Tag Die Höhe dieses Tagessatzes wird entsprechend der kommenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Pflegegeld zur Vollzeitpflege angepasst. Die Änderung erfolgt prozentual um den Betrag, der sich rechnerisch aus der Anpassung der materiellen Aufwendungen und der Kosten der Erziehung ergibt. Der Auszahlungsbetrag wird aufgerundet.

c) ab dem 31. Tag: Finanzierung in Höhe des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege.

5. Sonstige Leistungen werden auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis gezahlt, wenn sich der junge Mensch in der Pflegestelle aufhält. Hält er sich zu seinem Geburtstag oder über Weihnachten in der Bereitschaftspflegestelle auf, werden auf Antrag jeweils 25,00 Euro gezahlt.

6. Fahrkosten

Erhöhte Aufwendungen für Fahrkosten, zum Beispiel für regelmäßige Fahrten zu Ärzten und Therapeuten werden für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante auf Antrag übernommen.

Alle weiteren Einzelheiten (beispielsweise Aufgaben, Betreuungsumfang) sind in einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit den Bereitschaftspflegeeltern vorbehalten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden folgende Beschlüsse mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft gesetzt:

Beschluss Nr. 4/JHA/229 vom 16.08.2012

Finanzierung der familiären Bereitschaftspflege im Landkreis Oberhavel

Beschluss Nr. 4/JHA/278 vom 05.09.2013

Richtlinie des Landkreises Oberhavel für Nebenkosten von Jugendhilfeleistungen für Pflegekinder

Beschluss Nr. 5/JHA/085 vom 23.11.2016

Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung für Pflegeeltern

Beschluss Nr. 6/JHA/004 vom 22.10.2019

Erhöhung des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege